REH port
Amtsblatt der Stadt Rehau

11.12.2023 Nummer 10b

Inhalt:

S. 1:	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2023
S. 2:	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2024
S. 3	Bekanntmachung der über die Durchführung der Bürgerbeteiligung für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Rehau (ISEK)

Bekanntmachung

der

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT REHAU (LANDKREIS HOF) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		und damit der Gesamtplan des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge		
	vermindert um EUR	erhöht um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im **Verwaltungshaushalt** die Einnahmen und Ausgaben jeweils	0,00	600.000,00	26.041.236,00	26.641.236,00
b) im **Vermögenshaushalt** die Einnahmen und Ausgaben jeweils	0,00	360.000,00	4.672.693,00	5.032.693,00

§ 2

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nicht enthalten. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Diese Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 12.12.2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zimmer-Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau – Stadtkämmerei – bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 07.12.2023
S t a d t R e h a u

gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der
HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REHAU (LANDKREIS HOF) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	27.579.734,00 Euro
und		
im **Vermögenshaushalt**	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.977.436,00 Euro
ab.		

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau sind nicht vorgesehen.
(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 460.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau wird auf 590.000,00 Euro festgesetzt.
(2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigentriebs -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Der Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 BayGO ist im Vorbericht zum Haushaltsplan enthalten. Die Stadt Rehau weist darauf hin, dass jeder in diesen Bericht Einsicht nehmen kann.
Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2024 mit Schreiben vom 07.12.2023 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 BayGO).
Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 12.12.2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 BayGO). Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 07.12.2023
S t a d t R e h a u

gez.

Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Durchführung der Bürgerbeteiligung
für das

Integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Rehau (ISEK)

Die Stadt Rehau hat vom Büro DSK Stadtentwicklung, Ötterichweg 7, 90411 Nürnberg, das Stadtentwicklungskonzept erstellen lassen.

Der zur Auslegung vorliegende Entwurf stellt die wesentlichen Ergebnisse der städtebaulichen Erhebungen sowie die in der Bürgerbeteiligung erarbeiteten Entwicklungsansätze und deren städtebauliche Bewertung dar. Weiterhin werden die Entwicklungsziele für den Zeitraum von 15 Jahren formuliert.

Der Entwurf des ISEK vom 03.11.2023 liegt in der Zeit vom 22.12.2023 bis 02.02.2024 im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das ISEK unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 07.12.2023
gez.

Abraham
1. Bürgermeister